

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten von Ansprecherin Ursula Heine  
auch im Namen von Wolfgang Ebel

## **betreffend das Konto von Olga Ebel**

Geschäftsnummer: 201603/PY

Zugesprochener Betrag: 27.500,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Ursula Heine geb. Ebel (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Olga Ebel (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin als ihre Mutter, Olga Ebel geb. Angress identifizierte, die 1901 in Poppelau, Deutschland (heute Polen), geboren wurde und Bernhard Ebel 1927 heiratete. Laut den Angaben der Ansprecherin wohnten Olga und Bernhard Ebel in der Kleinfeldstrasse 3 in Beuthen, Deutschland (heute Bytom, Polen). Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Mutter jüdisch war und deren Eltern von den Nationalsozialisten im November 1938 während der Reichskristallnacht verhaftet wurden. Die Ansprecherin erklärte weiter, dass ihre Mutter mit ihrer Familie aus Deutschland floh, nachdem sie 1938 aus der Haft entlassen worden waren, und nach Montevideo, Uruguay, auswanderten, wo sie bis 1951 lebten, danach zogen sie nach Sao Paulo, Brasilien. Die Ansprecherin gab an, dass die Polizei ihre Eltern freiließ, da man ihnen bereits die Genehmigung erteilt hatte, das Land zu verlassen. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Vater einen entfernten Cousin hatte, dessen Nachname Horowitz war, der in Luzern, Schweiz, lebte und ihren Eltern wahrscheinlich bei der Eröffnung eines Schweizer Bankkontos half. Die Ansprecherin gab an, dass Olga Ebel am 7. Oktober 1991 in Sao Paulo, und Bernhard Ebel am 2. Januar 1993 auch in Sao Paulo starb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin die Geburtsurkunde ihres Bruders und

ihre eigene ein, aus denen hervorgeht, dass ihre Eltern Olga und Bernhard Ebel waren, und ihre deutschen Pässe, die von ihnen unterschrieben sind und belegen, dass sie beide in Beuthen wohnhaft waren. Die Ansprechlerin gab an, dass sie am 9. Oktober 1928 in Beuthen geboren wurde. Die Ansprechlerin vertritt ihren Bruder, Wolfgang Ebel, der am 1. November 1930 in Beuthen geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, eine Einverständniserklärung des Ehemannes der Kontoinhaberin und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Ausdrücken war die Kontoinhaberin Olga Ebel geb. Angress, und der Bevollmächtigte ihr Ehemann, Bernhard Ebel, die beide in der Kleinfeldstrasse 3 in Beuthen, Deutschland, wohnhaft waren. Die Bankunterlagen zeigen, dass die Kontoinhaberin ein Festgeldkonto besass, das spätestens am 26. Juli 1936 eröffnet wurde.

Die Bankunterlagen geben weder Aufschluss darüber, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, an wen das Guthaben ausbezahlt wurde, noch auf welchen Wert sich das Kontoguthaben belief. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin, der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprechlerin hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Die Namen ihrer Eltern stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin und des Bevollmächtigten überein. Die Ansprechlerin identifizierte den Mädchennamen ihrer Mutter, den Ort und die Strasse, wo ihre Eltern wohnten, und das Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Kontoinhaberin und dem Bevollmächtigten, was alles mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin und den Bevollmächtigten übereinstimmt. Die Ansprechlerin reichte auch Unterschriftsproben ihrer Eltern ein, was mit denen in den Bankunterlagen übereinstimmt. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprechlerin ihre Geburtsurkunde ein, die ihre Eltern als Olga und Bernhard Ebel identifiziert. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen schliesst das CRT, dass die Ansprechlerin die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass die Kontoinhaberin jüdisch war, von den Nationalsozialisten während der Reichskristallnacht verhaftet wurde, und von Deutschland nach Uruguay floh, nachdem sie aus dem Gefängnis freigelassen worden war.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie und ihr Bruder, den sie vertritt, mit der Kontoinhaberin verwandt sind, indem sie Dokumente einreichte, unter anderem die ihre Geburtsurkunde und die ihres Bruders, die belegen, dass sie die Kinder der Kontoinhaberin sind. Es gibt keine Informationen darüber, dass die Kontoinhaberin weitere noch lebende Erben hat.

### Verbleib des Kontoguthabens

Die Bankunterlagen zeigen, dass die Kontoinhaberin und der Bevollmächtigte deutsche Bürger mit einer deutschen Adresse waren. Da die Nationalsozialisten Reichsfluchtsteuern erhoben und im In- und Ausland hinterlegte Vermögenswerte von jüdischen Bürgern konfiszierten; da die Kontoinhaberin und der Bevollmächtigte bis 1938 in Deutschland lebten und nach ihrer Freilassung nach Uruguay flüchteten; da es keine Aufzeichnungen gibt, dass das Kontoguthaben der Kontoinhaberin, dem Bevollmächtigten oder den Erben der Kontoinhaberin ausbezahlt wurde; da weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben nach dem Zweiten Weltkrieg in der Lage gewesen wären, Informationen über ihr Konto zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsche Angaben machten, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anwendung der Vermutungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten bereits erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Mutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Festgeldkonto, was in den Verfahrensregeln unter Konto anderer Kontoart fällt. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in

denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewandt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Gemäss den ICEP-Untersuchungen belief sich der Wert eines Kontos anderer Kontoart im Jahre 1945 auf 2.200,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der dieser Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 27.500,00 Schweizer Franken.

### Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln erfolgt, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, die Auszahlung in gleichen Teilen an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Die Ansprecherin vertritt ihren Bruder in diesem Verfahren. Somit sind die Ansprecherin und ihr Bruder zu jeweils der Hälfte der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
den 6. Februar 2004